

Rechtsgrundlagen:

- AbiPrO v. 21. Juli 2010; LVO v. 21. Juli 2010 §4 (6); VV vom 26. Juni 2010 4.4
- Handreichung zu Arbeitsformen in der gymnasialen Oberstufe (<http://gymnasium.bildung-rp.de/gymn-oberstufe-abitur.html>) oder QR-Code bzw. Ordner im Lehrerzimmer)



Definition: Eine besondere Lernleistung ist eine **Jahresarbeit**. Schülerinnen arbeiten über einen **längeren Zeitraum selbstständig** an einem Thema und dokumentieren **den Arbeitsprozess sowie sein Ergebnis** schriftlich. **Umfang und Anspruch der Arbeit** müssen ihrer Gewichtung (**20 % der Qualifikation** im Prüfungsbereich) entsprechen

Themenstellung: Das Thema muss inhaltlich **einem Unterrichtsfach** (oder mehreren Unterrichtsfächern) zuzuordnen sein; es muss aber nicht unbedingt ein Fach sein, das die Schülerin belegt hat.

Falls die BLL das fünfte Prüfungsfach ersetzen soll, muss sie dem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein.

Ein Anspruch, eine besondere Lernleistung zu einem bestimmten Thema oder bei einer bestimmten Lehrkraft anzufertigen, besteht nicht.

Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin und der Lehrkraft/den Lehrkräften vereinbart. Eine Lehrkraft übernimmt die Koordination und endgültige Themenstellung.

Die Bearbeitung soll mit einem **begrenzten Umfang von Sekundärliteratur** zu bewältigen sein. **Alle Anforderungsbereiche der EPA** müssen berücksichtigt werden.

Die Lehrkraft informiert die Schülerin vor der Festlegung des Themas über die Arbeitsziele und Bewertungskriterien.

Besondere Lernleistungen im Bereich der modernen Fremdsprachen sollen in der Fremdsprache abgefasst sein. Auch das Kolloquium ist in der Fremdsprache durchzuführen.

Umfang: Die Arbeit soll etwa **20-25 maschinenschriftliche Seiten** umfassen (ausschließlich Bibliographie, Abbildungen, Anhang) und enthält neben der **Darstellung der Arbeitsergebnisse** eine **Kurzfassung** und die **Beschreibung des Arbeitsprozesses**.

Zeitraumen: Die Bearbeitungszeit kann **bis zu einem Schuljahr** betragen. Die BLL muss innerhalb der Oberstufe angefertigt und spätestens am Ende des Halbjahres 12/2 abgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin.

Gruppenarbeit: Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Jahresarbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Unterthemen vorliegen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen zweifelsfrei festgestellt und bewertet werden können.

Wettbewerbsarbeiten: Eine Jahresarbeit kann aus dem Unterricht hervorgehen oder aus einem außerunterrichtlichen Zusammenhang erwachsen wie z. B. aus einem Wettbewerb oder aus einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Projekt. Die Schülerin kann den Wettbewerbsbeitrag in ihre Jahresarbeit einbetten. Ein eventuell erzielter Preis ist für die Note nicht entscheidend. Über die Zulassung eines Themas entscheidet die Lehrkraft.

Experimentelle/praktische Anteile: Eine schriftliche Ausarbeitung, die die theoretischen Aspekte des Themas betrifft, ist unbedingt erforderlich.

Betreuung: Jede Lehrkraft, die ein Grund- oder Leistungsfach unterrichten darf, ist verpflichtet, die Betreuung und Bewertung von ein bis zwei Jahresarbeiten im Schuljahr zu übernehmen. Die **Betreuung umfasst** Hilfe bei der Themenfindung, Unterstützung bei der Zeitplanung und praktische Hilfen (Möglichkeiten der Literaturbeschaffung, Literaturhinweise, Versuchsaufbau, Bereitstellung von Hilfsmitteln), Korrektur, Durchführung des Kolloquiums, Bewertung. Sie soll mindestens **drei Begleitgespräche** beinhalten, in denen die Lehrkraft für Fragen zur Verfügung steht, sich über den Fortschritt der Arbeit informiert und berät. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Arbeit selbstständig erstellt wird.

Die Schülerin kümmert sich um Terminvereinbarung mit der betreuenden Lehrkraft und hält die Begleitgespräche auf dem Begleitbogen fest (Unterschriften!). Er kann von der Facharbeitsseite der Schulhomepage ausgedruckt werden.

Stellt die betreuende Lehrkraft fest, dass die Arbeit nach dem zweiten Begleitgespräch keinerlei Fortschritte macht, kann sie mit einer Fristsetzung von sechs Wochen **die weitere Betreuung ablehnen**; dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen festgelegten Termin für ein Begleitgespräch unentschuldig versäumt.

Verwaltungsverfahren: Wenn nach Abschluss der Vorbereitungsphase das Thema festgelegt wird, füllt die Schülerin mit der betreuenden Lehrkraft einen **Meldebogen** aus. Dieser kann von der Facharbeitsseite der Schul-Homepage ausgedruckt werden und wird dann im Sekretariat abgegeben.

Der Meldebogen verbleibt bei den Unterlagen der Jahrgangsstufe. Über Themenänderungen ist die MSS-Leitung zu informieren. Die **Arbeit** wird bis zum Abgabetermin **zweifach am Sekretariat abgegeben** und an den Fachlehrer weiter geleitet. Kolloquium und ggf. Präsentation sind bis spätestens vor den Weihnachtsferien (13) abzuschließen. Das bewertete Original wird der Schülerin nach dem Abitur zurückgegeben. Das **zweite Exemplar verbleibt bei der Fachlehrkraft**.

Allgemeine und formale Aspekte: Die Fachlehrer sind nicht zur Betreuung in außerfachlichen Fragen verpflichtet. Hinweise enthält die oben angegebene **Handreichung** im Teil 5.3.2. Die Angaben auf unserer Homepage sind für die Schülerinnen verpflichtend, sofern nichts anderes mit dem Fachlehrer vereinbart wird.

Unfallversicherung: Nicht versichert sind theoretische, historische bzw. literarische Arbeiten, da sie der häuslichen Arbeit der Schülerin zugeordnet werden. Experimentelle Arbeiten sind, soweit sie in der Schule angefertigt werden, nur dann unfallversichert, wenn sie zur Schulveranstaltung erklärt wurden. In diesen Fällen ist vorherige Rücksprache sinnvoll.

Form: Die Arbeit enthält eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Facharbeit. Sie ist geheftet oder gebunden (keine Klarsichthüllen) abzugeben. Der Textteil ist zusätzlich in digitaler Form abzugeben (CD beschriften, einkleben!). Der Begleitbogen ist beizulegen.

Bewertung: Thema und Note werden im Zeugnis der Jahrgangsstufe 13 ausgewiesen. Die Note geht nicht in die Bewertung der Halbjahreskurse ein.

Die Jahresarbeit wird von der betreuenden Lehrkraft bewertet und einer weiteren Lehrkraft zur **Zweitkorrektur** vorgelegt. Diese führt auch **Protokoll beim Kolloquium**, in dem die Schülerin die Ergebnisse der Arbeit darstellt und Nachfragen beantwortet. Das Kolloquium dient u. a. dazu, die Selbstständigkeit der Leistung der Schülerin festzustellen. Schulleiterin oder MSS-Leiterin sowie die jeweilige Fachbereichsleitung können teilnehmen. Kolloquium und Präsentation können als schulöffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden (z.B. im Kurs). Sie werden von der betreuenden Lehrkraft in Absprache mit der Protokoll führenden Lehrkraft bewertet. In die Bewertung gehen Arbeit einschließlich schriftl. Dokumentation des Arbeitsprozesses, Kolloquium und ggf. Präsentation ein.

Note und Punktzahl für die Jahresarbeit werden spätestens zwei Tage nach Abschluss des Kolloquiums bzw. der Präsentation mitgeteilt und begründet.

Gewichtung: Jahresarbeit und Kolloquium werden im **Verhältnis 3 : 1** bewertet, Jahresarbeit, Präsentation und Kolloquium im **Verhältnis 2 : 1 : 1**.

Wichtige Bewertungskriterien sind u.a. Konzentration auf die Themenstellung; Gliederung; Nachvollziehbarkeit; Anwendung von Fachbegriffen; klares Ergebnis bzw. Benennung der Gültigkeitsbedingungen; Anwendung fachspezifischer Methoden, Methodenbewertung; Selbstständigkeit; Qualität und Umfang der Recherchen; kritische Dokumentation des Arbeitsprozesses; Aussagekraft der Kurzfassung; Zitieren und Literaturangaben; Qualität von Abbildungen; sprachliche Korrektheit; angemessener Ausdruck; äußere Form und Layout – insbesondere beim **Kolloquium**: Darstellung, Argumentationssicherheit; Reaktionsfähigkeit auf Zusatzfragen; Wissen und Können im Themenumfeld der Jahresarbeit.

Einbringen in die Gesamtqualifikation: Die Note der Besonderen Lernleistung kann in die Qualifikation im Prüfungsbereich eingebracht werden. Soll die BLL das fünfte Prüfungsfach ersetzen, so muss die Entscheidung bei der Benennung der Prüfungsfächer getroffen werden, ansonsten sofort nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses der mdl. Prüfung. Eine absolvierte Prüfung kann nicht ersetzt werden.